

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementpreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

Inserate werden bis spätesten
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenseite mit
10 Pf., unter „Eingelant“ mit
20 Pf. berechnet.

für Zwönitz und Umgegend.

Amtsblatt

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

N^o 4.

Sonnabend, den 11. Januar 1879.

4. Jahrg.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1879 ab tritt auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 folgende Bestimmung über die Beschäftigung **jünglicher Arbeiter** in Kraft:

Personen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsorts ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

Die Bestimmung gilt, mit den weiter unten angegebenen Ausnahmen, von allen aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeitern beiderlei Geschlechts im Alter unter 21 Jahren. Es macht in Bezug auf die gesetzliche Verpflichtung keinen Unterschied, ob die Arbeiter ausdrücklich als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter angenommen oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von Inhabern größerer gewerblicher Unternehmen angenommen sind, ob sie in deren Behausung, in Werkstätten, Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und Bauten arbeiten.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Andern nicht zu rechnen und demnach zur Führung eines Arbeitsbuches **nicht verpflichtet**:

- a. Hausjöhne und Haustöchter, welche bei ihren Eltern und für diese, und zwar nicht gegen Lohn oder sonstige Vergütung mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind,
- b. Personen, welche in einem Gefindeverhältniß stehen,
- c. die mit gewöhnlichen, außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter,
- d. Personen, welche als Angestellte (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betriebsstätten beschäftigt werden.

Zu widerhandlungen gegen obige Bestimmung werden nach § 150 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher für die im hiesigen Orte Verpflichteten erfolgt an Rathsstelle kostenfrei und zwar Vormittags von 9—12 Uhr. Ebenfalls werden die Einträge in die Arbeitsbücher, sowie die den Arbeitern etwa auszustellenden Zeugnisse gleichfalls kostenfrei beglaubigt.

Zwönitz, am 2. Januar 1879.

Der Bürgermeister.
Schönherr.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Berlin, 8. Januar. Die „Prov.-Corresp.“ schreibt: Zur goldenen Hochzeitsfeier des Kaiserpaars am 11. Juni sind bereits vielfach im Lande Kundgebungen der Treue und Verehrung für Ihre Majestäten in Aussicht genommen worden. Nachdem allerhöchsten Orts bekannt geworden war, man gehe in einzelnen Kreisen damit um, dem Kaiserpaar bei dieser Gelegenheit auch persönliche Geschenke darzubringen, hat der Kronprinz Gelegenheit genommen, durch ein Handschreiben an den Minister des Innern kundzugeben, daß Ihre Majestäten sich dahin äußerten, wie es ihren Wünschen durchaus widersprechen würde, wenn von irgend welcher Seite, Corporationen, Vereinen und Privatpersonen anlässlich ihrer goldenen Hochzeit ihnen persönliche Geschenke dargebracht würden. Ihre Majestäten werden in der herzlichen allgemeinen Theilnahme, welche die seltene Feier in Preußen und Deutschland finden wird, gern ein neues werthvolles Zeichen anhänglicher Liebe erblicken und sich aufrichtig freuen, wenn die Bedeutung des festlichen Tages in Begründung milder Stiftungen oder Beiträgen an bestehende Wohlthätigkeitsanstalten entsprechenden Ausdruck finden. Ihre Majestäten beauftragten den Kronprinzen ausdrücklich, dafür zu sorgen, daß ihre Willensmeinung in weitesten Kreisen bekannt werde.

Krossen. 7. Januar. Die feierliche Vermählung des Königs der Niederlande mit der Prinzessin Emma von Waldeck hat heute Abend 6 $\frac{1}{2}$ Uhr in der programmäßig vorgesehenen Weise stattgefunden.

Von der preussisch-russischen Grenze. In der Nacht vom 27. auf den 28. December wollten bei der Grenzstadt Wierzbolova drei Individuen in einem einspännigen russischen Wagen Bücher und Schriften revolutionären Inhalts nach Rußland einschmuggeln. Es waren dies zwei preussische Sozialisten und ein russischer Nihilist. Die Schmuggler hatten schon die Grenze überschritten, als ein russischer Wachposten sie bemerkte, ihnen nachlief und sie bei einem Graben erreichte. Da sprangen plötzlich zwei der Schmuggler vom Wagen, warfen die Wache zu Boden, traten sie mit Füßen und hieben mit

Knütteln auf sie ein. Dem Soldaten gelang es, seinen Revolver hervorzuziehen und zwei Schüsse abzufeuern. Es kam jedoch Niemand zu Hülfe, und er würde erschlagen worden sein, wenn es ihm nicht gelungen wäre, mit einem dritten Schuß, den er abfeuerte, einen der Angreifer zu verwunden. Die beiden Anderen warfen den Verwundeten auf ihren Wagen und jagten davon. Nicht lange darauf wurden sie jedoch von einem zweiten Wachposten angehalten und festgenommen. Im Wagen fand man eine große Kiste voll mit Büchern und Proklamationen sozialistischen und revolutionären Inhalts, welche in London und Genf gedruckt und für Rußland bestimmt waren.

Schweiz. Die Bewegung für Wiedereinführung der Todesstrafe nimmt immer größere Dimensionen an und, so schreibt die „Allgem. Schweizer Zeitung“, dürfte bald einmal dazu führen, daß die Humanität, welche bisher die Mörder protegirte, an die Protektion jener unschuldigen Kinder, Frauen und Männer denkt, welche an allen Ecken und Enden geschändet, mißhandelt, zerfleischt, erwürgt und todtgeschlagen werden. Die „Schweizerische Handelszeitung“ fordert die Aufhebung des Artikels 65 der Bundesverfassung, der die Todesstrafe abgeschafft, und der, fügt sie hinzu, „wahrscheinlich schon mehr als ein Duzend redlicher Menschen ermordet hat“. „Die Todesstrafe, daß wünschen wir, mag (fährt sie fort) von allen erdenklichen Garantien gegen Irrthum und Grausamkeit umgeben werden. Eins bleibt sicher: sie muß im Gesetz existiren. Der Staat, welcher sie abgeschafft, steht außerhalb der Zivilisation, zertritt das Recht, dessen Handhabung seine einzige, oder doch wenigstens heiligste Aufgabe ist. Er löst die gesellschaftliche Ordnung und stellt das natürliche Recht der Blutrache wieder her.“

Italien. Rom, 8. Januar. Der „Faufulla“ erfährt als positiv, daß von Berlin die Anregung von einem Fürstentkongreß wegen eines gemeinschaftlichen Vorgehens gegen die Umsturzparteien erfolgt sei.

Großbritannien. London, 7. Januar. Es tauchen wieder Gerüchte auf von einem Fallimente der Bristol-Bank.

Amerika. Man wird wohl demnächst auf legislativem Wege energisch gegen die Vielweiberei der Marmonen vorgehen. Der